

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

267 (13.11.1869)

Beilage zu Nr. 267 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 13. November 1869.

Badischer Landtag.

Regierungsvorlagen.

XX. Gesetzentwurf. Die Verleihung des Rechts zur Ausgabe von Banknoten an die Badische Bank betreffend.

[Entwurf der Statuten der Badischen Bank.] (Fortsetzung.)

IV. Organisation.

Art. 39. Die Organe der Gesellschaft sind: 1) Die Generalversammlung, 2) Der Aufsichtsrath, 3) Die Censoren, 4) Die Direktion.

A. Generalversammlung.

Art. 40. Die ordentliche Generalversammlung wird von dem Aufsichtsrathe in der ersten Hälfte eines jeden Jahres berufen. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten von ihm für angemessen erachtet wird. Eine solche muß auch berufen werden, wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktienbeträge zusammen den zehnten Theil des eingezahlten Kapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, dieses verlangen. Für die ordentlichen, wie für die außerordentlichen Generalversammlungen hat die — wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage bekannt zu machende — Einladung die Vorschriften über die Legitimation zum Eintritt in die Generalversammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände derselben zu enthalten. Auf die erste Generalversammlung (Art. 68) findet diese Fristbestimmung keine Anwendung.

Art. 41. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle diejenigen berechtigt, welche sich über den Besitz von wenigstens fünf Aktien ausweisen. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär persönlich oder durch Vertretung oder durch Uebertragung an einen anderen Stimmberechtigten ausgeübt. Die Vertretung ist gestattet: Handelsfirmen durch ihren regelmäßigen Prokuratör, Minderjährigen durch ihren Vormund, Frauen durch Bevollmächtigte, Staats- und Gemeindebehörden durch eines ihrer Mitglieder, Institute und Korporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände. Je fünf Aktien geben eine Stimme; doch kann ein Aktionär für sich und für Andere im Ganzen nicht mehr als 20 Stimmen abgeben.

Art. 42. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter oder, wenn Beide verhindert sind, ein anderes Mitglied, welches der Aufsichtsrath aus seiner Mitte wählt, führt den Vorsitz. Die Sekretäre werden auf den Vorschlag des Vorsitzenden von den Versammelten ernannt. Das Protokoll wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen. Dasselbe enthält nicht die Diskussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen und wird von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Direktion, sowie von den Sekretären unterzeichnet.

Art. 43. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorsitzende oder die Sekretäre über das Resultat einer in kurzer Form vorgenommenen Abstimmung in Zweifel sind, oder wenn es von wenigstens dem vierten Theile der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei einer kurzen Form der Abstimmung genügt die Angabe im Protokolle, daß der Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt sei. Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln statt. Ergibt die erste Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die zweite auf diejenigen Personen beschränkt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten hatten. Sind deren mehr als zwei und ergibt sich auch hierbei keine absolute Stimmenmehrheit, so beschränkt sich die dritte Wahl auf die Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 44. Der ordentlichen Generalversammlung erstattet der Aufsichtsrath Bericht über die von ihm festgestellte Jahresrechnung und trägt den Bericht der Revisionskommission vor. Die Direktion erstattet den Geschäftsbericht. Die Versammlung beschließt über die Genehmigung der Bilanz und über die Festsetzung der Dividende. Der Aufsichtsrath beantragt die Bornahme der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über die von ihm auszugehen oder sonst vorliegenden Anträge. Anträge einzelner Aktionäre kommen nur dann auf die Tagesordnung, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht und von dem Aufsichtsrathe für zulässig erachtet werden. Anträge mit den Unterschriften von nicht weniger als fünf und zwanzig Aktionären, welche zusammen den Besitz von fünf-hundert Aktien nachweisen, werden jedenfalls zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht, welche zunächst die Vorfrage entscheidet, ob ein solcher Antrag der Berathung und in einer folgenden Generalversammlung der Beschlussfassung angelegt werden soll.

Art. 45. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens ein Drittel der Aktien vertreten ist, beschlossen werden und bedürfen dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Groß-Regierung. Die zur Ausführung kommenden Abänderungen müssen öffentlich bekannt gemacht werden (Art. 32). Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der in Art. 3 festgesetzten Dauer kann nur dann zur Berathung und zur Abstimmung gebracht werden, wenn

in einer dazu besonders berufenen außerordentlichen Generalversammlung mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Ein solcher Antrag kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden. Die Einladung zu einer Generalversammlung, welche über Abänderung des Statuts oder Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muß die Bestimmung, daß darin ein Drittel, bezw. die Hälfte des Aktienkapitals vertreten sein soll, erwähnen. Wird derselben nicht genügt, so wird der Antrag für eine andere Generalversammlung angesetzt, welche nicht später als sechs Wochen nach der vertretten stattfinden darf und dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien beschließt. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber auch in diesem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 46. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr vollzogenen Wahlen sind für alle Aktionäre verbindlich, auch für diejenigen, welche in der Versammlung nicht erschienen, oder zur Theilnahme an der Abstimmung nicht berechtigt sind.

B. Aufsichtsrath.

Art. 47. Der Aufsichtsrath besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen mindestens drei in Mannheim und drei in Karlsruhe ihren Wohnsitz haben müssen; von den übrigen sechs dürfen zwei außerhalb des Großherzogthums wohnen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden von der Generalversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl wird in Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen; ein beglaubigter Auszug dient jedem Gewählten als Legitimation. Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen und diese während der Dauer seiner Funktion bei der Gesellschaft deponiren. Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrathes werden öffentlich bekannt gemacht (Art. 32).

Art. 48. Der Aufsichtsrath wird auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Bis die Reihenfolge der Austrittenden sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Die Austrittenden sind wieder wählbar. Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so kann der Aufsichtsrath dasselbe durch eigene Wahl bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen. Diese besetzt durch Wahl die Stelle bis zum Ablauf der Dienstzeit des vorher ausgeschiedenen Mitgliedes. Von einer Firma darf niemals nur ein Theilhaber Mitglied des Aufsichtsrathes sein. Ein Mitglied, welches seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich einstellt, oder gegen welches wegen entsprechender Handlungen ein rechtskräftiges Strafkenntniß ergangen ist, verliert ohne Weiteres seine Stelle im Aufsichtsrath.

Art. 49. Der Aufsichtsrath ernannt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Austrittenden sind wieder wählbar. Der Aufsichtsrath tritt auf Einladung des Vorsitzenden wenigstens einmal in jedem Monat zusammen. Auf Antrag dreier Mitglieder des Aufsichtsrathes oder auf Antrag der Direktion ist der Vorsitzende verbunden, eine Sitzung anzuberaumen und sämtliche Mitglieder rechtzeitig dazu einzuladen. Sind Beide, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, am Erscheinen in der Sitzung verhindert, so übertragen die

Anwesenden einem aus ihrer Mitte den Vorsitz. Der Aufsichtsrath fest seine Geschäftsordnung fest.

Art. 50. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende. Die Protokolle werden von einem Mitgliede des Aufsichtsrathes oder von einem Beamten der Bank geführt und von sämtlichen stimmführenden Anwesenden unterzeichnet. In das Protokoll werden lediglich die Gegenstände der Berathung und die gefaßten Beschlüsse eingetragen. Das Votum eines Mitgliedes wird nur auf dessen Verlangen aufgenommen; die Motive können von demselben binnen 24 Stunden nach der Sitzung eingereicht werden und sind dann dem Protokoll beizufügen. Verträge, Erlasse und sonstige Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von den jeweiligen Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet.

Art. 51. Der Aufsichtsrath hat darauf zu achten, daß die Rechte und Interessen der Gesellschaft gehörig wahrgenommen, die Geschäfte statutenmäßig und ordentlich geführt, insbesondere auch die Vorschriften über die Kontrolle der Notenausgabe und über die Mittel der Einlösung stets eingehalten werden. Er kann einen Theil seiner Funktionen für besondere Zwecke einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Der Aufsichtsrath übt seine Obliegenheiten durch Festsetzung der Normen für die Führung des Geschäfts im Allgemeinen und für die einzelnen Geschäftszweige in einem mindestens allvierteljährlich zu revidirenden Betriebsreglement, welches jeweils der Groß-Regierung vorzulegen ist; durch die Feststellung der Jahresrechnung; durch seine Mitwirkung bei Anstellung und Entlassung von Beamten; außerdem durch folgende ihm zustehende Funktionen: Der Aufsichtsrath ist befugt, der Direktion hinsichtlich der Leitung des Geschäfts oder einzelner Zweige Erinnerungen zu machen und kann durch Delegirte aus seiner Mitte a. in den Geschäftslokalen der Bank von den Büchern, Belegen und sonstigen Schriftstücken Einsicht nehmen; b. die Kasse und die Wertpapiere revidiren, was jährlich wenigstens zweimal geschehen muß; c. gegen Verfügungen der Direktion Einsprache erheben mit der Wirkung, daß die Ausführung unterbleibt, wenn nicht in der alsbald zu berufenden Sitzung von zwei Dritteln der Mitglieder die Einsprache aufgehoben wird. Der Vorsitzende hat alle Befugnisse eines Delegirten.

Art. 52. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben Anspruch auf Ersatz aller durch ihre Funktionen ihnen erwachsenden Auslagen; sie werden nicht besoldet, beziehen aber eine Lantime von 5 Prozent des Gewinnes nach Maßgabe des Artikels 34. Die Lantime wird unter die Mitglieder nach Anwesenheitsmarken vertheilt. (Schluß folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Paris, 9. Nov. Die Nachricht, daß Traupmann Gesandte abgelegt hat, soll nicht begründet sein.

Ueber Ceylon vom 27. Okt. kommt die Nachricht, daß die nika von einem starken Erdbeben heimgesucht worden ist, welches alle Gebäude erschütterte und Mauern niederwarf. In Manilla und der Umgegend geschahen viele Unglücke. Das nähere Datum ist nicht angegeben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Koenlein.

Karlsruhe, 10. Nov. Ueber den Verkehr und die unmittelbaren Einnahmen auf den Stationen der badischen Eisenbahnen vom Monat September 1869 liegen uns folgende Notizen vor:

Personen	Verkehr:			Güter				
	im Allgemeinen:	einfl. Bil.	Ret. Bil.	zusammen	Verfandt	Empfang	zusammen	
Septbr. 1869	423,617	187,235	610,852	43,360	1,910,927	2,073,354	3,984,281	
1868	414,658	172,762	587,420	64,331	1,765,356	1,874,697	3,640,053	
Januar 1869 bis Septbr. 1868	2,956,392	1,479,534	4,435,923	282,545	15,962,801	16,862,099	32,824,900	
Septbr. 1868	2,851,299	1,284,875	4,136,174	298,918	14,879,508	16,638,795	31,518,303	
Auf die Meile Bahnlänge:								
Septbr. 1869	3,610	1,595	5,205	370	16,284	17,668	33,952	
1868	3,733	1,576	5,309	587	16,104	17,102	33,206	
Januar 1869 bis Septbr. 1868	25,995	13,009	39,004	2,484	140,357	148,264	288,621	
Septbr. 1868	27,324	12,313	39,637	2,865	142,592	159,452	302,044	
Einnahmen:								
Septbr. 1869	aus Personentransp.		626,753 fl. 6 kr.	aus Thieretransp.		17,742 fl. 3 kr.	aus Gütertransp.	
1868	579,243		45	21,047		17	1,033,826	
Januar 1869 bis Septbr. 1868	3,567,000		26	131,245		35	8,195,381	
Septbr. 1868	3,318,615		21	133,722		59	11,090,296	
Auf die Meile Bahnlänge:								
Septbr. 1869	5,341 fl.		151 fl.		8,606 fl.		9,431	
1868	5,284		192		72,060		106,280	
Januar 1869 bis Septbr. 1868	31,364		1,104		7,282		28,186	
Septbr. 1868	31,803		1,282		28,186		28,186	
Die Längen der Bahnen betrug:								
im Septbr. 1869	117,35 Meilen.		109,62		113,73		104,95	
1868	109,62		113,73		104,95		104,95	
Januar bis Septbr. 1869	113,73		104,95		104,95		104,95	
1868	104,95		104,95		104,95		104,95	
Die Rückzahlungen von Gütertaxen betragen bis zum September 1869 — 1,075,501 fl. 45 kr. 1868 — 3,385,269 fl. 50 kr.								

Bürgerliche Rechtspflege.

E. 720. Nr. 7841. Borberg. Hirsch Freudenberger von Angelhörn hat klagend dahier vorgebracht: Der Beklagte Johann Ra dert von Cubigheim sei ihm aus Darlehen 30 fl. und aus Kauf einer Ankeruhr 22 fl. schuldig geworden, und habe die Schuld unterm 5. Juli 1867 in einer Privaturkunde anerkannt, mit dem Versprechen, von diesem Tage 5 Proz. Zins aus 52 fl. bezahlen zu wollen. Da dieser Betrag bis jetzt unbefriedigt blieb, wird das Begehren auf Befahlung von 52 fl. nebst 5 Proz. Zinsen vom 5. Juli 1867 gerichtet, und da der Beklagte vor wenigen Tagen flüchtig gegangen, ohne zur Sicherung des Berechtigten liegenschaftliches Vermögen zurückzulassen, wird unter Vorlage der nach § 607 der P.D. obliegenden Bescheinigungen um Anlegung eines Sicherheitsarrestes gebeten. Es ergeht hierauf

B e s c h l u ß.
1) Wird zu Gunsten der Kl. Forderung von 52 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 5. Juli 1867 Sicherheitsarrest auf das Guthaben des Bekl. bei Edwemwirth Feist S m a g in Cubigheim verfügt.
2) Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache, sowie über die Arrestfrage auf Dienstag den 23. November d. J., Vormittags 10 Uhr, angeordnet, in welcher der Arrestkläger durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes den Arrest zu rechtfertigen, der Arrestbeklagte aber sich darauf vernehmen zu lassen und seine Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes vorzutragen hat, und werden hierzu beide Theile geladen, letzterer unter Androhung des Rechtsnachtheils für den Fall des Ausbleibens, daß das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und der Arrestklage mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werden wird.
Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gemahlhaber aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parteiliche ertheilt wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.
Borberg, den 3. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

Öffentliche Aufforderungen.

E. 713. Nr. 7093. Neustadt. Nachstehende Personen haben von der Fürstl. Ständeherrschaft Fürstberg auf der Gemarkung Hammersteinbach Güter gekauft:
I. Georg Rombach von Hammersteinbach.
1) 6,2 Acker Garten am oberen Dorf, zwischen der Staatsstraße und Hofstraße des Georg Rombach.
2) 23,2 Acker Garten zwischen der Hofstraße des Georg Rombach und dem Hammerbach.
II. Karl Kirner von da.
1) 55,5 Acker Garten und Hofstraße im ebenen Dorf, nördlich an Georg Rombach und die Staatsstraße, östlich an die Ständeherrschaft Fürstberg stehend.
2) 2 Morg. 196 Acker in den Wirthsdörfern, zwischen den Güterwegen Nr. 118 u. 319.
3) 2 Morgen 391,5 Acker Pulvermatten, neben dem Hammerbach und den Grundstücken Nr. 307-310.

Da die Erwerbstitel der Fürstl. Ständeherrschaft in den Grundbüchern der Gemeinde Hammersteinbach nicht eingetragen sind, so werden auf Antrag der genannten Käufer alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben den Aufforderern gegenüber für erloschen erklärt würden.
Neustadt, den 3. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
D u l f e r.

E. 721. Nr. 9637. Triberg.
Simon Haas von Rusbach gegen
Unbekannte.
Aufforderung zur Klage betr.
Simon Haas von Rusbach besitzt in der Gemarkung Rusbach seit dem Jahr 1859 folgende Liegenschaften:

- A. Ein Gewerbegehöft, bestehend
 - a) in einem anderthalbhändigen Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach,
 - b) 13 Ruthen Garten,
 - c) 1 Viertel 45 Ruthen Ackerfeld,
 - d) 2 " " " "
 - e) 3/4 " 45 " Waisfeld,
 - f) 1 " 36 " Wald,

angrenzend an Josef Moosmann, Jfidor Kienzler, Johann Kienzler's Wittve und Dominik Hummel von Rusbach.
B. Vom Gewerbegehöft getrennt:
5 Morgen 15 Ruthen Waldboden im sog. Falkenwald.
Der Gemeinderath Rusbach verweigert Mangels eines grundbuchmäßigen Erwerbstitels die Gewähr, und werden beßhalb alle diejenigen, welche an obige Liegenschaften etwaige dingliche Rechte, fideikommissarische oder lehenrechtliche Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber als erloschen betrachtet würden.
Triberg, den 4. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

E. 725. Nr. 10,926. Säckingen. Beschluß.
Die Gemeinde Hänner besitzt auf dortiger Gemarkung nachbezeichnete, im Grundbuch nicht eingetragene Liegenschaften:
1) Ca. 42 Ruthen Garten und Hausplatz, auf welchem theilweise das zweistöckige Schul- und Rathhaus mit Scheuer und Stallung steht, neben sich selbst und der Dorfstraße;
2) ca. 18 Ruthen Dorfplatz hinter dem Tannenwirthshaus, worauf das einstöckige Feuerlöschhaus steht, neben Johann Jakob Dietze, dem Friedhof und der Dorfstraße;
3) 1 Jauchert 3 Viertel 60 Ruthen Wiesen, im Altenweiher (die sog. Farrenwiese), neben Johann Paul Kaiser und Johann Vogelbacher;

- 4) 1 Jauchert 2 Viertel 30 Ruthen Wiesen alba, neben Johann Paul Kaiser und Loreng Mutter;
 - 5) 1 Jauchert Wald auf dem Sand, neben der Straße nach Höttingen und Josef und Ferdinand Kiefer;
 - 6) 2 Viertel Wald in der Steingrube, neben Johann Müller und Konrad Baumgartner.
- Es werden nun auf deren Antrag alle diejenigen, welche an diese Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie der gegenwärtigen Besitzerin gegenüber verloren gehen würden.
Säckingen, den 27. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
E t h e l e.

E. 708. Nr. 9445. Ladenburg.
Die Bitte des Valentin Bohrmann vom Scharhof um Einleitung des öffentlichen Aufforderungsverfahrens bezüglich der im beifolgenden Grundbuchauszuge genannten Grundstücke betr.
Valentin Bohrmann vom Scharhof besitzt auf der Gemarkung Scharhof nachfolgende Güterstücke:
1) 1 Morgen 2 Viertel 78 Ruthen Acker und Wiesen im Erlenwald, I. Acker, neben Georg Sponagel und Collekur;
2) 1 Morgen 2 Viertel alba, II. Acker, neben den Vorigen;
3) 3 Viertel 38 Ruthen Acker alba, III. Acker, neben den Vorigen;
4) 19 Morgen 25/12 Ruthen Forstenwald, beiderseits Adam Borheimer;
5) 1 B. Nr. 52. 3 Viertel 2 Ruthen Acker, die Dorfgrube, neben Frdr. Gerbel und Michael Karg;
6) 1 B. Nr. 67. 1 Viertel 34 Ruthen Acker im Brunnenhorst, neben Collekur Mannheim und Johann Sponagel;
7) 1 B. Nr. 85. 1 Viertel 17 Ruthen Acker, die Singwiese, neben Adam Borheimer und Johann Sponagel;
8) 1 B. Nr. 93. 1 Viertel 19 Ruthen Acker, das Rheinslädchen, neben Michael Karg und Abraham Treiber;
9) 1 B. Nr. 110. 1 Viertel 26 Ruthen Acker, der Herrenschlegel, neben Michael Karg und Valtin Jhle;
10) 1 B. Nr. 118. 1 Viertel 10 Ruthen, die Schülwiese, neben Collekur Mannheim und Johann Sponagel;
11) 1 B. Nr. 134. 1 Viertel 6 Ruthen Acker, die Spitz vom Herrenschlegel, neben Collekur Mannheim und Adam;
12) 1 B. Nr. 144. 1 Viertel 1 Ruthe Acker, die Hinteracker, neben Johann Sponagel und Valtin Jhle;
13) 1 B. Nr. 176. 1 Viertel 22 Ruthen Acker, I. Acker, im Forstbühl, neben Johann Sponagel und Peter Seig;
14) 1 B. Nr. 188. 1 Viertel 22 Ruthen Acker alba, II. Acker, neben Joh. Sponagel und Wilhelm Heß;
15) 1 B. Nr. 199. 1 Viertel 22 Ruthen alba, III. Acker, neben Michael Karg und Wilhelm Heß;
16) 1 B. Nr. 206. 1 Viertel 22 Ruthen Acker alba, IV. Acker, neben Michael Karg und Thomas Seig Wb.;
17) 1 B. Nr. 223. 36 Ruthen Wiese, die Sichelwaage, I. Acker, neben Johann Sponagel und Joh. Bohrmann;
18) 1 B. Nr. 235. 1 Viertel 18 Ruthen Wiese alba, II. Acker, neben Johann Sponagel und Wilh. Heß;
19) 1 B. Nr. 247. 1 Viertel 36 Ruthen Wiese alba, III. Acker, neben Johann Sponagel und Georg Bohrmann.

Wegen Mangels einer Erwerbssurkunde des früheren Besitzers verweigert der Gemeinderath die Gewähr, und es werden beßhalb auf Antrag des Valentin Bohrmann alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grundbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche, frühere Unterpfandrechte, Dienstbarkeiten oder Erbdenkmalansprüche u. s. w. haben und zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben gegenüber dem jetzigen Besitzer verloren gehen würden.
Ladenburg, den 1. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
J a c o b i.

E. 711. Nr. 17,955. Mosbach. Christine Ederhard, ledig, von Kleinscholzheim besitzt vorgebrachtermaßen auf Oerschefflager Gemarkung folgende Liegenschaften: 1) 1 Viertel Acker am Hainbuchen, neben Martin Frei und Weg; 2) die Hälfte von 1 Viertel Acker am Schuß bei der Weilmühle, neben Kiefer Kast und Johannes Rieger; 3) 21 Ruthen Acker am Ferrig, neben Johannes Ferrig und Johann Georg Walter; 4) ca. 35 Ruthen Acker am Hamberg, neben Georg Feil und Katharine Braubner von Kleinscholzheim. Der Gemeinderath verweigert wegen mangelfolgender Nachweise des Eigentumsverwerbs die Gewähr. Dem gestellten Begehren gemäß werden diejenigen, welche lehenrechtliche, fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an diesen Grundstücken geltend machen wollen, aufgefordert, binnen zwei Monaten dies dahier zu thun, widrigenfalls dieselben dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber als erloschen erklärt würden.
Mosbach, den 30. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht. R i t t i n g e r.

E. 723. Nr. 7700. Neustadt.
des Franz Josef Strobel von Schweningen gegen
unbekannte Dritte.
öffentliche Aufforderung betr.
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 7. August d. J., Nr. 6612, bezüglich der betreffenden Grundstücke weder dingliche noch lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht worden sind, so werden solche nunmehr dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.
Neustadt, den 3. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
E t h e l e.

E. 728. Nr. 19,294. Mosbach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 31. August d. J., Nr. 15,388, keine Ansprüche der in derselben bezeichneten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften innerhalb der gesetzten Frist geltend gemacht worden sind, so werden die etwa doch bestehenden Ansprüche den Aufforderern gegenüber als erloschen erklärt.
Mosbach, den 5. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S e r e s.

Ganten.
E. 677. Nr. 11,617. Durlach. Gegen Metzgermeister Mar Dumbert von Durlach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Mittwoch den 17. November d. J., früh 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gemahlhaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei ertheilt wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehend werden.
Durlach, den 1. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G a u p p.

E. 727. Nr. 5275. Schönbau.
Die Gant des Schusters Josef Sprich von Schönbach betr.
Gemäß § 1064 P.D. wird
a u s g e s p r o c h e n:
Es sei die Ehefrau des Josef Sprich, Schusters von Schönbach, berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Mannes abzufordern, und hat die Gantmasse die Kosten zu tragen.
Schönbau, den 6. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i ß e r.

Vermögensabsonderungen.
E. 715. Nr. 5125. Civ. Kammer. Waldshut.
In Sachen der Regina, gebornen Finna, Ehefrau des Blasius Schmidt von Altenburg, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., wurde durch diesseitiges Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiemit veröffentlicht.
Waldshut, den 4. November 1869.
Großh. bad. Kreisgericht.
J u n g h a n n s. L o k e.

Entmündigungen.
E. 712. Nr. 7186. Neustadt. Der ledige Wendelin Trischler von Urach, z. J. im Fürstl. Landeshospital in Geisingen, wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 11. d. Mts. für entmündigt erklärt und ihm Bürgermeister Dold von Urach als Vormund bestellt.
Neustadt, den 9. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
D u l f e r.

E. 722. Nr. 9488. Wiesloch. Durch diesseitiges Erkenntnis vom 9. Oktober d. J., Nr. 8865, wurde Johann Peter Wirschel von Walldorf im Sinne des § 1064 P.D. für vertheiligt erklärt und für ihn durch Beschluß vom heutigen Schreiner Christof Schuchmacher II. von da als Theilhaber aufgestellt.
Wiesloch, den 5. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. E r t e r.

Erbeinweisungen.
E. 710. Nr. 7508. Neckargemünd. Margaretha Sommer, geb. Heßler, von Gailberg wird mit Bezug auf unsere Verfügung vom 5. v. Mts., Nr. 6624, in Bezug und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes Adam Sommer eingewiesen.
Neckargemünd, den 10. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. B r a u n. K ä f f e i n.

Erbverordnungen.
E. 707. Görtwisch. Mathias Maier von Lutzingen, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert ist, ist zur Erbschaft seiner am 28. August 1869 verstorbenen Mutter, Anton Maier's Ehefrau, Maria, geb. Lauber, von Lutzingen mitberufen. Da sein Aufenthaltsort nicht näher angegeten werden kann, so wird er aufgefordert, in Frist von 3 Monaten seine Erbanprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich demjenigen zugestelt würde, welchen sie zukäme, wenn der Borgeordnete zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.
Görtwisch, den 4. November 1869.
Großh. bad. Kreisgericht.
G r a f f.

E. 718. Möhringen. Alexander Mayer, lediger Tagelöhner von Höttingen, ist zur Erbschaft seiner, den 21. Juni d. J. ledig verstorbenen Schwester Sidonie Mayer von dort berufen.
Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, seine Erbanprüche binnen 3 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst die Erbschaft demjenigen zugestelt würde, denen sie zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Möhringen, den 7. November 1869.
Diesenhöfer, Notar.

E. 709. Flehingen. Katharina Gerstendäcker, ledig, von Gochsheim, im Jahr 1854 nach Nordamerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihrer Mutter, der Joh. Jakob Gerstendäcker Wittve, Maria Magdalena, geborne Siegel, von Gochsheim berufen. Die Abwesende wird hiemit zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Anfügen eingeladen, daß, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht meldet, die Erbschaft lediglich denen zugestelt würde, denen sie zukäme, wenn die Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Flehingen, den 9. November 1869.
Der Großh. Notar
Emil Brunner.

Handelsregister-Einträge.

E. 716. Nr. 21,517/20. Nr. 21,597. Waldshut.
In das Firmenregister wurden eingetragen:
I. Am 3. November d. J. unter D. J. 213/16.
a) Die Firma „Otto Maurer“ in Lötzingen. Inhaber ist Handelsmann Otto Maurer von da.
b) Die Firma „Johann Adler“ in Görtwisch. Inhaber ist Handelsmann Johann Adler von da. Ehevertrag d. d. Görtwisch, 2. Oktober d. J., mit Wilhelmine Mutter von da, wozu jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und künftige Vermögen mit den darauf haftenden Schulden aber davon ausgeschlossen wird.
c) Die Firma „Alex. Klemm“ in Lötzingen. Inhaber ist Handelsmann Alexius Klemm von da. Ehevertrag d. d. Lötzingen, 6. Juli 1855, mit Philippine Geng von Görtwisch, wozu nach beiderseitigen gegenwärtigen und künftigen Vermögens allgemeine Gütergemeinschaft festgesetzt wurde.
d) Die Firma „J. Wägelers“ in Waldshut. Inhaber ist Handelsmann Josef Wägelers von da. Ehevertrag d. d. Waldshut, 9. April 1861, mit Josefine Studinger von da, wozu nach vollkommener allgemeiner Gütergemeinschaft festgesetzt wurde.

II. Am 5. November d. J. unter D. J. 217 die Firma „Lorenz Kubitsch“ in Alb. Inhaber ist Handelsmann Lorenz Kubitsch von da. Ehevertrag d. d. Albrud, 17. Juli 1848, mit Maria Ursula Förderer von Albrud, wozu nach allgemeiner Gütergemeinschaft bezüglich des liegenden und fahrenden Vermögens festgesetzt wurde.
Waldshut, den 5. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
H a u r y.

Strafgerichts-Verhandlungen.

E. 714. Nr. 2849. Lörach. In Anklagesachen gegen Johann Senn von Lörach wegen Betrugs ist Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung im öffentlichen Sitzungssaale des Großh. Kreisgerichts dahier angeordnet auf Freitag den 24. Dezember d. J., Vormittags 9 1/2 Uhr. Hiezu wird der flüchtige Angeklagte mit der Aufforderung vorgeladen, sich 14 Tage zuvor bei Großh. Amtsgericht Schopfheim zu stellen. Lörach, den 9. November 1869. Großh. Kreisgericht, als Abtheilung der Strafammer des Großh. Kreis- und Hofgerichtes Freiburg. R. v. Stöcker, Armbruster.

E. 717. Nr. 8176. Ueberlingen. Der ledige Weber Gregor Grim von Ueberlingen, Rbn. wirtl. Deramts Rottweil, steht dahier wegen zweiten Rückfalls in dritten Diebstahl, in fortgesetzter That verurtheilt, sowie wegen zweiten Rückfalls in ein gleichartiges Vergehen und wegen wiederholten Bruchs der Landesverweisung in Untersuchung. Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort diesseits unbekannt ist, so wird er aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, indem sonst das Erkenntnis nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt würde.
Indem wir ein Signalement desselben beifügen, bitten wir, auf denselben zu fahnden und ihn im Falle der Betretung anher einzuliefern.
Alter, 33 Jahre; Größe, 5' 5"; Statur, befestigt; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsförm, oval; Stirne, niedrig; Augen, grau; Haare, schwarzbraun; Nase, gewöhnlich; Mund, beßglichen; Augenbrauen, braun; Kinn, rund; Bart, schwarzbraun (braun); Zähne, gut. Besondere Kennzeichen: keine.
Ueberlingen, den 8. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
D i e t s c h e.

E. 729. Nr. 25,895. Freiburg. In der Mitte vor. Mts. entfallen dem Inhaber des Kunsttretercircus Antony in Zürich eine Anzahl Werberobegeschäfte, insbesondere 3 Paar weiße Tricohosen, 2 Paar gelblichene Reithosen, 3 Paar glanzlederne Reithiesel, 1 Reithose, braun und grün gestreift, ein neuer Reitzaum nebst Stange und Gebiß. Da Veracht vorliegt, daß diese Gegenstände von einem dahier wegen Diebstahls in Untersuchung stehenden Knechte des Antony, Namens Wilhelm Heß, von Zürich diebst. oder in das badische Land verbracht, und hier verkauft worden sein möchten, so wird solches beßhufs Ermittlung jener Gegenstände bekannt gemacht.
Freiburg, den 10. November 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G r a f f.

Verwaltungsachen.

Pollzeisachen.
F. 935. Nr. 8164. Kork. Eaver Croos in Windischlag wird als Agent der Versicherungsgesellschaft „Luzingia“ in Erfurt für den diesseitigen Amtsbezirk beßhäftigt.
Kork, den 8. November 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
F r e c h.

Auskündigung einer israel. Religionschulstelle.
F. 963. Nr. 197. Möhringen. Die Religions-, Vorsänger- und Schichtstelle zu Hainflad, Amis Buchen, mit einem jährlichen Gehalt von 265 fl. für den Religionsunterricht, 35 fl. für den Vorsängerdienst, dem geistlichen Schulgelde von 22 Schülern, freier Wohnung und den üblichen Nebengeldern, kommt bis zum 15. Mai 1870 in Erledigung. Resignirte Schulamtskandidaten haben, unter Anschluß von Zeugnissen, bei der unterzeichneten Stelle sich anzumelden. Hierzu wird bemerkt, daß die Absicht vorliegt, gegen entsprechende Vergütung später auch den Elementarunterricht mit dieser Stelle zu verbinden.
Möhringen, den 10. November 1869.
Die Bezirksynagoge,
F l e h i n g e r.